



## **I. Name, Sitz und Zweck**

Name, Sitz	<p>Art. 1 Der Tennisclub Grafstal ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grafstal/Lindau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Zweck des Tennisclub Grafstal ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der gesellschaftlichen Kontakte.</p>
Verband	<p>Art. 3 Der Tennisclub Grafstal ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes, der Vereinigung Züri-Tennis und des Schweizerischen Firmensportverbandes und anerkennt deren Statuten und Reglemente.</p>

## **II. Mitgliedschaft**

Mitgliederkategorien	<p>Art. 4 Der Tennisclub Grafstal besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder</li><li>- Juniorenmitglieder</li><li>- Ehrenmitglieder</li><li>- Passivmitglieder</li></ul>
Aktivmitglieder	<p>Art. 5 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 20. Alterjahr zurückgelegt haben.</p>
Juniorenmitglieder	<p>Art. 6 Jugendliche, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 19. Altersjahr und in Erstausbildung stehende Jugendliche, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 22. Altersjahr zurückgelegt haben sind Juniorenmitglieder. Sie zahlen geringere Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge.</p>

Für die Aufnahme in den Club benötigen Jugendliche unter 18 Jahren die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Personen, die sich um den Tennisclub Grafstal besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Passivmitglieder

Art. 8

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigte natürliche und juristische Personen, die dem Tennisclub Grafstal freundschaftlich verbunden sind und ihn durch regelmässige Mitgliederbeiträge finanziell unterstützen. Sie haben das Recht, an den Versammlungen des Tennisclub Grafstal ohne Stimmberechtigung beratend teilzunehmen und sind bei allen Veranstaltungen willkommen.

Aufnahme

Art. 9

Aufnahmegesuch sind mittels Anmeldeformular an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme; er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitgeteilt.

Privileg/  
Wiedereintritt

Art. 10

Angehörige von Aktivmitgliedern sind bei der Aufnahme privilegiert; ebenso privilegiert sind wieder eintretende ehemalige Aktiv-/Juniorenmitglieder.

Sie bezahlen jedoch das volle Eintrittsgeld. Zurückgetretene Mitglieder, die als Passivmitglieder im Club verblieben sind, bezahlen bei erneuter Mitgliedschaft kein Eintrittsgeld.

Übertritt	<p>Art. 11</p> <p>Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann bis spätestens 20 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die endgültige Entscheidung über das Gesuch trifft der Vorstand. Einem Gesuch um Rückversetzung in die Aktiv-/Juniorenmitgliedschaft ist jederzeit stattzugeben, sofern der Gesuchsteller für das laufende Kalenderjahr die volle Differenz zwischen Passiv- und Aktiv-/Juniorenmitgliederbeitrag nachzahlt.</p>
Austritt	<p>Art. 12</p> <p>Die Mitgliedschaft im Tennisclub Grafstal erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Tennisclub Grafstal kann bis spätestens 20 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Später eintreffende Austrittserklärungen entbinden nicht von der Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf das bezahlte Eintrittsgeld.</p>
Ausschluss	<p>Art. 13</p> <p>Der Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied wiederholt die Interessen des Clubs schädigt, trotz Mahnung gegen die Statuten und Reglemente verstösst, seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sich unsportlich und unkollegial verhält. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen dem Tennisclub Grafstal gegenüber. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss, ohne aufschiebende Wirkung, an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss endgültig.</p>

### **III. Statuten und Reglemente**

Statuten Art. 14  
Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente des Tennisclub Grafstal.

Clubanlage Art. 15  
Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind - im Rahmen der in den einschlägigen Reglementen festgelegten Regeln – zur freien Benutzung der Tennisplätze und des Clubhauses berechtigt.

### **IV. Gebühren und Beiträge**

Eintrittsgebühr/  
Jahresbeitrag Art. 16  
Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird auf maximal CHF 600.-- begrenzt. Die Eintrittsgebühr ist bei Eintritt in den Tennisclub Grafstal bzw. bei Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie fällig. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Geleistete Eintrittsgebühren werden bei einem Übertritt von einer in eine andere Mitgliederkategorie angerechnet; bei Austritt, Ausschluss oder Übertritt in die Passivmitgliedschaft jedoch nicht zurückerstattet. Geleistete Jahresbeiträge werden bei Ausschluss ebenfalls nicht zurückerstattet.

Pro rata-Gebühren/  
Ermässigungen Art. 17  
Der Vorstand kann den Jahresbeitrag für Mitglieder die während der Saison eintreten, pro rata temperis festsetzen. In Ausnahmefällen kann er auch, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, Ermässigungen bewilligen.

Weitere finanzielle  
Leistungen Art. 18  
Die Generalversammlung kann für besondere Zwecke weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder beschliessen.  
Für Arbeitseinsätze zugunsten des TCG, wie

Mithilfe beim saisonalen Einrichten bzw. Abräumen der Plätze, kann den Mitgliedern eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigung (Form und Höhe) wird vom Vorstand festgelegt.

## **V. Organe des Tennisclub Grafstal**

Organe	<p>Art. 19</p> <p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Generalversammlung</li><li>- der Vorstand</li><li>- die Rechnungsrevisoren</li></ul>
Ordentliche Generalversammlung	<p>Art. 20</p> <p>Oberstes Gremium des Tennisclub Grafstal ist die ordentliche Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt und dient in erster Linie der:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li><li>- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Spielleiters</li><li>- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</li><li>- Entlastung des Vorstandes</li><li>- Festsetzung der Eintrittsgebühren und des Jahresbeitrages</li><li>- Abnahme des Budgets</li><li>- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten</li><li>- Wahl der Rechnungsrevisoren</li><li>- Festsetzung oder Änderung der Statuten</li><li>- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li><li>- Beschlussfassung über Auflösung des Clubs</li></ul>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 21</p> <p>Bei Bedarf können vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.</p>

Einladung	<p>Art. 22</p> <p>Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.</p>
Anträge	<p>Art. 23</p> <p>Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann lediglich beraten aber nicht abgestimmt werden.</p>
Vorsitz	<p>Art. 24</p> <p>Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder – in Ausnahmefällen – eines anderen Mitglieds des Vorstandes abgehalten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll abgefasst, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
Stimmrecht und Wählbarkeit	<p>Art. 25</p> <p>Stimmberechtigt und wählbar sind alle Aktiv-Junioren- und Ehrenmitglieder des Tennisclub Grafstal. Passivmitglieder haben in allen Versammlungen nur beratende Stimme.</p>
Abstimmung	<p>Art. 26</p> <p>Sachabstimmungen sind in der Generalversammlung offen durchzuführen. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Über Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen oder Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende.</p>

Vorstand	<p>Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – Präsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Anlagenchef –. Er konstituiert sich selbst.</p>
Wahl	<p>Art. 28 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 29 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben ausserhalb des Budgets von max. Fr. 3'000.--/Jahr.</p> <p>Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Tennisclub Grafstal. In Kassa-Angelegenheiten kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.</p>
Sitzungen	<p>Art. 30 Der Vorstand hält unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen in der Regel mindestens drei Tage vorher einzuladen ist. Über Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Art. 31 Die Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsrevisoren kontrolliert, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines</p>



Rechnungsrevisors während der Amtsperiode ernannt der Vorstand einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren legen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Revisionsbericht nieder und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht und stellen Antrag.

## **VI. Finanzen**

Rechnungsjahr      Art. 32  
Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Haftung              Art. 33  
Für die Verbindlichkeiten des Tennisclub Grafstal haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation**

Statutenänderung      Art. 34  
Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Anträge für Statutenänderungen seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich begründet einzureichen.

Auflösung              Art. 35  
Die Auflösung des Tennisclub Grafstal kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Liquidation

Art. 36  
Die Generalversammlung entscheidet allein über die Liquidation und Verwendung der Aktiven und Passiven des Tennisclub Grafstal. Über einen allfälligen Liquidationserlös darf erst nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verfügt werden.

### **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gesetzliche  
Vorschriften

Art. 37  
Soweit diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 38  
Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. März 2004 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grafstal/Lindau 5.Januar 2010

Tennisclub Grafstal

Der Präsident

Der Aktuar



